

Infoschreiben vom 20. Dezember 2018

Inhalt

Seite	Themen	Vorschau
1	Internes	Personelles Nordring Event 2019
2	Sozialversicherungen	Beiträge und Grenzwerte unverändert / neu
3	Direkte Steuern	Automatischer Informationsaustausch
4	Quellensteuer	Tarife 2019
5	Mehrwertsteuer	Online Abrechnung der MWST
6	Treuhand Suisse	TS Young & Hello Career

Internes

Personelles

Wir freuen uns, Ihnen einige Neuigkeiten unserer Mitarbeitenden zu verkünden:



Silvan Rudolf von Rohr ist aufgrund des Weggangs von Jens Mancini zu uns gestossen. Er ist seit Juni 2018 als Sachbearbeiter Treuhand in unserem Team tätig.

Wir heissen ihn herzlich Willkommen und wünschen ihm in der neuen Tätigkeit viel Erfolg.



Seit Mai 2018 verstärkt **Silvia Hurni** unser Team als Assistentin der Geschäftsleitung.

Wir heissen sie ebenfalls herzlich Willkommen und wünschen ihr in der neuen Tätigkeit viel Erfolg.



Im August 2018 hat **Louis Mauerhofer** seine Lehre als Kaufmann E-Profil bei uns angefangen.

Wir heissen ihn herzlich Willkommen und wünschen ihm in der neuen Tätigkeit viel Erfolg.

Nordring Event 2019

Am Donnerstag, 13. Juni 2019 um 16.00 Uhr findet der alljährliche Nordring Event statt, zu welchem wir nächstes Jahr wie gewohnt persönlich einladen werden.

HAGMANN TREUHAND AG

Sozialversicherungen

Die Beiträge und Schwellen der Sozialversicherungen erfahren teilweise Änderungen per 1. Januar 2019.

Beiträge unselbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO

<u>(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer)</u>	bisher	unverändert
AHV-Beitrag	4.200%	4.200%
IV-Beitrag	0.700%	0.700%
EO-Beitrag	0.225%	0.225%
AHV/IV/EO-Beitrag	5.125%	5.125%

Beiträge selbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO/FAK

<u>pro Jahr</u>	bisher	unverändert / neu
Maximalsatz	9.65%	9.65%
Untere Beitragsgrenze	CHF 9'400	CHF 9'500
Obere Beitragsgrenze	CHF 56'400	CHF 56'900
Mindestbeitrag	CHF 478	CHF 482
Höchstgrenze Familienausgleichskasse FAK	CHF 148'200	CHF 148'200

Die vollständige Beitragstabelle (Stand am 1. Januar 2019) finden Sie im Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV weiterhin auch auf unserer Website unter www.hagmantreuhand.ch im Bereich [Dienstleistungen](#) -> [Downloads](#).

Beiträge nicht Erwerbstätige AHV/IV/EO

<u>pro Jahr</u>	bisher	neu
Mindestbeitrag	CHF 478	CHF 482
Höchstbeitrag (50-faches des Mindestbeitrages)	CHF 23'900	CHF 24'100

Nicht erwerbstätige Ehepartner sind weiterhin von der Beitragspflicht befreit, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als erwerbstätige Person gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 964 pro Kalenderjahr entrichtet.

Arbeitslosenversicherung ALV

Die Beitragsschwelle bei der ALV bleibt analog dem maximal versicherten Verdienst der obligatorischen Unfallversicherung unverändert.

<u>(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)</u>	bisher	unverändert
ALV-Beitrag (bis Lohnsumme: CHF 148'200)	1.10%	1.10%
ALV-Beitrag (ab Lohnsumme: CHF 148'200)	0.50%	0.50%
Beitragsschwelle ALV	CHF 148'200	CHF 148'200

Unfallversicherung UVG

<u>(pro Jahr)</u>	bisher	unverändert
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

HAGMANN TREUHAND AG

Für selbständig Erwerbstätige, welche sich freiwillig der Unfallversicherung anschliessen, bleiben die Grenzwerte ebenfalls unverändert. Dies gilt auch für die mitarbeitenden Familienangehörigen, welche keinen Barlohn beziehen und keine AHV-Beiträge entrichten.

<u>pro Jahr</u>	bisher	unverändert
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Unternehmer)	45%	45%
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Familienmitglieder)	30%	30%
Minimal zu versichernder Verdienst (für Unternehmer)	CHF 66'690	CHF 66'690
Minimal zu versichernder Verdienst (für Familienmitglieder)	CHF 44'460	CHF 44'460
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Der minimal zu versichernde Verdienst darf bei Teilzeitbeschäftigung bis zu 80 Prozent unterschritten werden.

Berufliche Vorsorge BVG

Der gesetzliche Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleibt unverändert bei 1.00%.

Die untenstehenden Grenzwerte in der beruflichen Vorsorge haben sich für das kommende Jahr wie folgt verändert.

<u>pro Jahr</u>	bisher	neu
Eintrittslohn BVG	CHF 21'150	CHF 21'330
minimal versicherter Lohn BVG	CHF 3'525	CHF 3'555
oberer Grenzbetrag BVG	CHF 84'600	CHF 85'320
Koordinationsabzug BVG	CHF 24'675	CHF 24'885
maximal versicherter Lohn BVG	CHF 59'925	CHF 60'435

Gebundene Vorsorge Säule 3a

<u>pro Jahr</u>	bisher	neu
Erwerbstätige mit Pensionskasse	CHF 6'768	CHF 6'826
Erwerbstätige ohne Pensionskasse (höchstens 20% des Erwerbseinkommens)	CHF 33'840	CHF 34'128

Einzahlungen über dem Maximalbetrag sind in keinem Fall erlaubt. Nach Erhalt der definitiven Veranlagung können Sie den zu viel einbezahlten Betrag bei Ihrer Bank oder Versicherung zurückfordern. Die nicht zurückgeforderten Beiträge sind in der Steuererklärung zwingend als Vermögen, Zinsen als Einkommen zu deklarieren.

AHV/IV-Renten

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2019 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 21. September 2018 beschlossen. Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragsbereich, bei den Ergänzungsleistungen und wie oben dargestellt, in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen.

Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1'175 auf 1'185 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2'350 auf 2'370 Franken (Beträge bei voller Beitragsdauer). Bei den Ergänzungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs von 19'290 auf 19'450 Franken pro Jahr für Alleinstehende, von 28'935 auf 29'175 Franken für Ehepaare und von 10'080 auf 10'170 Franken für Waisen erhöht. Auch die Entschädigungen für Hilflose werden angepasst.

Letztmals wurden 2015 die Renten angepasst. In den folgenden Jahren entwickelten sich Löhne und Preise nur schwach, sodass die Renten nicht angepasst werden mussten. Der Bundesrat prüft in der Regel alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der AHV/IV-Renten angezeigt ist. Der Entscheid stützt sich auf die Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission ab und basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem Preis- und dem Lohnindex (Mischindex).

Direkte Steuern

Zinsen – Wo liegt eigentlich der Unterschied?

Die Einkommens- und Vermögenssteuern (Kanton und Gemeinde) für das laufende Steuerjahr werden mit drei Ratenrechnungen erhoben. Sie sind jeweils am 20. Mai, 20. August und 20. November fällig und – wie die Schlussabrechnung – innert 30 Tagen zahlbar.

Verzugszins: Die Zinspflicht beginnt am 31. Tag nach der Fälligkeit der Steuerrechnung. Sie endet, wenn die entsprechende Zahlung bei der Steuerverwaltung eingegangen ist. Zinspflichtig sind die in Rechnung gestellten Beträge, welche aufgrund der Schlussabrechnung tatsächlich geschuldet sind. Aktuell liegt der Verzugszins bei **3 Prozent**.

Vergütungszins: Einen Vergütungszins erhalten Sie für die in Rechnung gestellten und von Ihnen bezahlten Steuerbeträge, bei denen sich im Nachhinein (Schlussabrechnung) herausstellt, dass sie zu hoch angesetzt waren. Aktuell liegt der Vergütungszins bei **0,5 Prozent**.

Vorauszahlungszins: Als Vorauszahlungen gelten Zahlungen für das jeweilige Rechnungsjahr, welche vor der Fälligkeit der Ratenrechnung geleistet werden. Ein Guthaben auf dem Vorauszahlungskonto wird zur Deckung der Ratenrechnung verwendet. Die Steuerverwaltung akzeptiert Vorauszahlungen im Rahmen des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages. Beträge, welche diesen Rahmen überschreiten, werden zurückbezahlt. Der Vorauszahlungszins liegt aktuell bei **0 Prozent**.

Steuergesetzrevision 2019 findet keine Mehrheit

Am 25. November 2018 hat das bernische Stimmvolk die Steuergesetzrevision 2019 mit 53.6 Prozent der Stimmen abgelehnt. Die Gewinnsteuerbelastung kann somit nicht wie in der «Steuerstrategie 2019-2022» geplant gesenkt werden und bleibt auf dem heutigen Stand von 21.64 Prozent.

Pauschalabzüge für Berufskosten

Die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2019 erfahren **keine Änderungen** gegenüber dem Vorjahr.

Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen

Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich **keine Anpassungen**.

Damit gelten weiterhin die Merkblätter:

- N1/2007 für selbständig Erwerbstätige
- N2/2007 für unselbständig Erwerbstätige
- NL1/2007 für die Land- und Forstwirtschaft

Quellensteuer

Quellensteuertarife 2019

Die Tarife erfahren geringfügige Änderungen. Sie finden die neuen Tariftabellen 2019 auf der Internetseite der Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (www.estv.admin.ch)

Bezugsprovision

Die Bezugsprovision bleibt unverändert bei 1% für Papier- und 2% für elektronische Abrechnungen.

Zentralisierung der Quellensteueraufgaben

Die Quellensteuertätigkeiten welche bisher durch die Städte Bern, Biel und Thun ausgeübt wurden, sollen sukzessiv bis spätestens Ende 2019 bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern zentralisiert werden.

Die Steuerverwaltung der Stadt Bern wird ab 21.1.2019 keine Quellensteueraufgaben mehr für den Kanton Bern ausführen. Für die beiden anderen Städte Biel und Thun erfolgt die Übergabe sämtlicher Quellensteueraufgaben ab November bzw. Dezember 2019.

Mehrwertsteuer

Online-Abrechnung der MWST wird Standard

Die Deklaration der Mehrwertsteuerabrechnung wird auf ein Online-Verfahren umgestellt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) stellt Ihnen für den elektronischen Geschäftsverkehr das Portal „ESTV SuisseTax“ zur Verfügung. Mit ESTV SuisseTax reichen Sie Ihre MWST-Abrechnung bequem online ein. Der Postversand entfällt. Die Abwicklung der MWST wird dadurch für Sie und Ihr Unternehmen vereinfacht. Mittels elektronischer Benutzerverwaltung können Rechte an weitere Personen vergeben werden. Zudem ermöglicht das Rollenmodell den Einbezug von Dritten wie z.B. Treuhänder oder Steuervertreter. Es stehen drei User-Rollen mit unterschiedlichen Berechtigungen/Vollmachten zur Verfügung.

Für die Anmeldung zur elektronischen MWST-Abrechnung und Autorisierung des Treuhänders werden wir bald mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Wir sind selbstverständlich bei allen MWST-Themen gerne für Sie da.

Treuhand Suisse

Treuhand Suisse Young:

Fünf junge Berufsleute aus der Treuhandbranche haben sich vorgenommen der Nachwuchsgeneration eine Stimme zu verleihen und ihre Anliegen zu vertreten. Mit verschiedenen Informationsanlässen und Events möchten sie die Jugendlichen für den Beruf begeistern und dazu animieren die Zukunft selbst in die Hand zu nehmen und frischen Wind in die Branche zu bringen.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite www.tsyouth.ch

„Hello Career“

„Hello Career“ steht für eine Ausbildung mit Zukunft. Den Jugendlichen ist bereits vor Beginn ihrer Ausbildung wichtig, dass sie einen Beruf ausüben, der viele Weiterbildungsmöglichkeiten mit sich bringt.

Besuchen Sie die Kampagne „Hello Career“ an der nächsten Berufsmesse in Bern oder erfahren Sie mehr unter www.hello-career.ch.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches Jahr 2019.